

aws Garantien für Überbrückungsfinanzierungen (KMU-Förderungsgesetz)

Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der Garantierichtlinie
2014 (KMU-Förderungsgesetz)

vom 10. September 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Programms.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Garantiefähige Unternehmen	3
4	Projekte und Kosten	3
4.1	Garantiefähige Projekte und Kosten	3
4.2	Nicht garantiefähige Projekte und Kosten	4
5	Gestaltung der Garantie	4
5.1	Art und Umfang der Garantie	4
5.2	Ausmaß der Garantie	4
5.2.1	Garantiequote:	4
5.2.2	Garantielaufzeit:.....	4
5.2.3	Obergrenzen für das Garantievolumen:	4
6	Entgelte.....	5
7	Besonderheiten zum Verfahren	5
8	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten.....	5
9	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept.....	5
10	Inkrafttreten und Laufzeit	5

1 Ziele des Programms

Als Maßnahme zur Stützung der Konjunktur soll mit diesem Programm eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur von gesunden, wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) erreicht werden. Hauptzielsetzung ist die Garantieübernahme für Betriebsmittelfinanzierungen von Unternehmen, deren Umsatzentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist. Mit Garantieübernahmen sollen Kreditfinanzierungen gefördert werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen eingeräumt werden. Durch die Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut und der aws sollen Betriebsmittelkreditfinanzierungen im Zusammenhang mit einer strukturellen Anpassung und Neuausrichtung (z.B. im Hinblick auf neue Absatz- oder Beschaffungsmärkte oder die Umstellung der Angebotspalette) im Unternehmen unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der österreichischen Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die Garantierichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert werden kann, unter Einbeziehung folgender europarechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013.
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der aws zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABI C 155/02 vom 20.6.2008

3 Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen sowie Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre). Spätestens neun Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.

4 Projekte und Kosten

4.1 Garantiefähige Projekte und Kosten

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen Konjunkturlage über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw deren Umsatzentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist. Um nachhaltig die Liquidität des

Unternehmens zu sichern, sollen Finanzierungsprojekte die – insbesondere aufgrund ihrer Langfristigkeit von mehr als drei Jahren - zur Stabilisierung und damit Verbesserung der Finanzierungsstruktur beitragen und im Zusammenhang mit Anpassungs- und Neuausrichtungsmaßnahmen stehen, unterstützt werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen die Bedienung der unterstützten Finanzierung erwarten lassen, was anhand eines Business-Plans (unter Berücksichtigung der geänderten Marktsituation) einschließlich einer mehrjährigen Liquiditätsplanung plausibel dargestellt werden muss.

4.2 Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der langfristigen Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen. Kurzfristige Kreditfinanzierungen sind ausgeschlossen.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.awsg.at).

5 Gestaltung der Garantie

5.1 Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind Kredite von Kreditinstituten gemäß Richtlinie Punkt 5.1.

5.2 Ausmaß der Garantie

5.2.1 Garantiequote:

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 1 Jahr: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 1 Mio: bis zu 50 %

Für Projekte bis zu EUR 100.000 verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter auf Sicherheiten.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, dem finanzierenden Institut und dem Unternehmen ist erforderlich. Hierzu zählt u.a. auch die Weiterführung von bereits eingeräumten Kreditlinien durch die bisher finanzierenden Institute.

5.2.2 Garantielaufzeit:

max. 5 Jahre

5.2.3 Obergrenzen für das Garantievolumen:

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

6 Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird im Konditionenblatt der aws veröffentlicht (www.awsg.at).

7 Besonderheiten zum Verfahren

Für Garantien bis zu einem aws-Obligo von EUR 750.000 ist die Antragstellung ausschließlich im Wege des finanzierenden Instituts vorzunehmen.

Projekte müssen innerhalb von zwölf Monaten (beginnend mit dem Datum der Garantievereinbarung) abgeschlossen sein.

8 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist von der Garantiewerberin oder vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

10 Inkrafttreten und Laufzeit

Das vorliegende Programmdokument tritt rückwirkend mit 10.9.2014 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 10.9.2014 bis 30.9.2015 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 31.3.2016 entschieden werden.